



# Kreis Schleswig-Flensburg

## Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Amt Kropp-Stapelholm  
Am Markt 10  
24848 Kropp

<b>Ansprechpartner</b> Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
<b>☎</b> (04621) 87- 496	<b>Zentrale 87- 0</b>
<b>Fax</b> (04621) 87- 588	
<b>E-Mail</b> pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/008 FNP

Schleswig,  
30. November 2023

### Gemeinde Börm: Aufstellung eines Flächennutzungsplanes

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere **Denkmalschutzbehörde** weist darauf hin, dass die Belange des Denkmalschutzes in Kapitel 3.9.2 (Baudenkmäler) der Begründung der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Börm nicht korrekt wiedergegeben werden.

In dem o.g. Planungsgebiet befinden sich folgende, für den Denkmalschutz relevanten Objekte.

Unten genannte Objekte wurden als Kulturdenkmal mit besonderem Wert erkannt (DSchG SH §2 u. §8). Nach dem Ipsa-Lege-Prinzip des aktuellen Gesetzes, handelt es sich mit der Feststellung des besonderen Denkmalwertes rechtlich bereits um ein Kulturdenkmal, auch wenn das formale Eintragungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Koogstraße 21 Kate ONR. 36095

Außerdem befinden sich im Plangebiet einige Objekte, welche zur Aufnahme in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen sind:

Wassermühle Schöpfwerk Börmer Mühle ONR. 23708

sowie einige Objekte zur Kontrolle:

Querende Kapelle ONR. 30989

Querende Ehrenmal ONR. 42307

**Dienstgebäude**  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee  
**E-Mail:** kreis@schleswig-flensburg.de

**Sprechzeiten**  
Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Bau-/ Umweltbereich**  
nur montags  
und donnerstags  
**Internet:** <http://www.schleswig-flensburg.de>

**Kfz-Zulassung**  
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
und Di.13:30 - 15:30 Uhr  
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

**Banken**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

Zur Abfrage des aktuellen Denkmalstatus ist das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein in Kiel zu kontaktieren.

Gem. § 12 Abs. 1 Nr.1 DSchG-SH bedarf die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmales der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG-SH bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmales, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Des Weiteren liegt der Planungsbereich zu Teilen in einem Archäologischen Interessensgebiet, die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein ist daher zu beachten.

Die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Der im Entwurf des Flächennutzungsplans (Begründung) als zukünftige Baufläche dargestellte Teilbereich 2 – „Meierhof“ ist im Landschaftsplan der Gemeinde Börm nicht als Bereich möglicher baulicher Entwicklung vorgesehen. Somit steht der Landschaftsplan der Ausweisung im Flächennutzungsplan entgegen. Eine Fortschreibung des Landschaftsplanes wird daher empfohlen.

Gegen den Flächennutzungsplan in der Gemeinde Börm bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde** keine grundsätzlichen Bedenken.

Gemäß 3.7.2 erfolgt die Entsorgung des Schmutzwassers über Hauskläranlagen durch die jeweiligen Grundstückseigentümer. Das Niederschlagswasser wird über gemeindliche Leitungen in das jeweilige Gewässer abgeleitet.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers in neuen Gebieten ist der Aspekte der Verdunstung von Niederschlagswasser, (gemäß der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1, Erlasses vom 10.10.2019), stärker zu berücksichtigen. Dies kann z.B. durch straßenbegleitende Mulden erreicht werden.

Das Entwässerungskonzept ist im Bauleitverfahren zu erstellen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

(Kortüm)